

Amtsgericht Kaufbeuren

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: K 15/23 (2)

Kaufbeuren, 13.03.2024



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 30.04.2024	11:00 Uhr	1, Sitzungssaal	Amtsgericht Kaufbeuren, Ganghofer- str. 9 u. 11, 87600 Kaufbeuren

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kaufbeuren von Kaufbeuren

lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hekt- ar	Blatt
1	Kaufbeuren	1786/55	Garage, Hofraum	Kfb.-Neugablonz, Bei der Proschwitzer Straße	0,0030	7351
2	Kaufbeuren	1786/21	Wohnhaus, Hofraum, Garten	Kfb.-Neugablonz, Pro- schwitzer Straße 5 b	0,0159	7351

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

PKW-Reiheneinzelgarage (Fertigarage mit Flachdach);
Brutto-Grundfläche ca. 17 m²;
Baujahr ca. 1972;

Verkehrswert:

21.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Reihenmittelhaus mit Unter-, Erd-, Ober- und Dachgeschoss (letzteres kein Vollgeschoss);
Wohnfläche: ca. 91 m²;
Baujahr: ca. 1972;
einige Modernisierungen;

<u>Verkehrswert:</u>	303.000,00 €
<u>davon entfällt auf Zubehör:</u>	1.000,00 € (Markisen)
	2.000,00 € (Gartenhaus)

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.06.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.